



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1992

Nummer 1

Grußwort

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen

Zum Jahreswechsel danke ich allen Angehörigen der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltungen für die geleistete Arbeit und den persönlichen Einsatz. Durch Ihre Tätigkeit haben Sie auch im vergangenen Jahr einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens geleistet.

Das Jahr 1991 war weltweit geprägt von fundamentalen Veränderungen in Ost- und Südosteuropa, deren Ausmaß und weitere Entwicklung noch nicht abzusehen ist.

Im Inneren waren auch in diesem Jahr der Zusammenschluß der beiden deutschen Staaten und seine Folgen das beherrschende Thema. Alle Bereiche der Verwaltung haben in großer Zahl kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neuen Bundesländer geschickt. Sie haben dort mit großem persönlichen Engagement am Aufbau einer zeitgemäßen und funktionierenden Verwaltung mitgewirkt. Viele der hier verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Aufgaben ihrer entsandten Kolleginnen und Kollegen mitübernommen. Dies alles geschah, ohne die Funktionsfähigkeit der Verwaltung wesentlich zu beeinträchtigen. Sie haben damit die Leistungsfähigkeit und Flexibilität der nordrhein-westfälischen Behörden eindrucksvoll unter Beweis gestellt. All diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebührt mein besonderer Dank. Die Vollendung der inneren Einheit bleibt auch in Zukunft eine große Aufgabe für uns alle.

Der Zustrom ausländischer Flüchtlinge hat im zurückliegenden Jahr erneut erheblich zugenommen. Mit großer Sorge beobachten wir auch in unserem Land eine in diesem Ausmaß bislang unbekannte Ausländerfeindlichkeit, die sogar vor Gewalttaten nicht zurückschreckt.

Wir dürfen nicht zulassen, daß hier von gesellschaftlichen Randgruppen in unverantwortlicher Weise Fremdenhaß erzeugt wird. Die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger wirken seit Jahrzehnten am Aufbau unseres Gemeinwesens mit. Sie sind uns Nachbarn, Arbeitskollegen und Freunde geworden. Dies alles dürfen wir nicht vergessen. Der öffentliche Dienst bleibt verpflichtet, auch weiterhin auf ein friedliches Miteinander von Ausländern und Deutschen hinzuwirken.

Gerade in einer Zeit des internationalen Wandels gilt es, sich auch den Herausforderungen der Zukunft zu stellen. 1992 wird das Jahr der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes sein. Nordrhein-Westfalen liegt im Zentrum dieses gemeinsamen Marktes. Die offenen Grenzen, der freie Verkehr von Menschen, Waren, Dienstleistungen und Kapital stellt auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes neue, höhere Ansprüche. Ich bin sicher, daß Sie die vor uns liegenden Aufgaben engagiert und tatkräftig angehen werden.

Mit meinem Dank für den im vergangenen Jahr geleisteten Einsatz verbinde ich die besten Wünsche für eine gute Zusammenarbeit auch 1992 und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Dr. Herbert Schnoor
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
6301	26. 11. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Land Nordrhein-Westfalen	3
8111	28. 11. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes; Richtlinien zur Durchführung der §§ 22, 23 und 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV	3

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	-
19. 11. 1991	Bek. – Honorarkonsulat von San Marino, Frankfurt/Main	6
26. 11. 1991	Bek. – Honorarkonsulat von Antigua und Barbuda, Frankfurt/Main	7
4. 12. 1991	Bek. – Kgl. Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf	7
4. 12. 1991	Bek. – Generalkonsulat von Argentinien, Düsseldorf	7
	Innenministerium	
26. 11. 1991	Bek. – Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren	7
28. 11. 1991	Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 23. bis 27. März 1992 in Bad Meinberg	7
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	8
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	8

I.

6301

**Teilnehmergebühren und Schulgeld
bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen
der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 11. 1991 -
IV B 2 - 5018

Mein RdErl. v. 23. 10. 1970 (SMBI. NW. 6301) wird wie folgt geändert:

Es wird ersetzt in

Nummer 2.1 der Betrag „75,- DM“ durch den Betrag „90,- DM“.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

- MBI. NW. 1992 S. 3.

8111

**Durchführung
des Schwerbehindertengesetzes
Richtlinien zur Durchführung der §§ 22, 23 und 27
der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung -
SchwbAV**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 28. 11. 1991 -
II B 5 - 4410.1

Anlagen
1 bis 3

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptförsorgestellen hat Richtlinien zur Durchführung der §§ 22 (Anlage 1), 23 (Anlage 2) und 27 (Anlage 3) der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbAV) erarbeitet, die eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten sollen. Ich gebe diese Richtlinien bekannt mit der Bitte, hiernach zu verfahren.

Meine Runderlasse v. 8. 12. 1981 und 22. 8. 1986 (SMBI. NW. 8111) treten mit Ablauf des 31. 12. 1991 außer Kraft.

In meinem RdErl. v. 9. 8. 1979 (SMBI. NW. 8111) werden im Einleitungssatz die Wörter „des §§ 6 (Anlage 1) und 8 (Anlage 2)“ durch die Wörter „des § 6 (Anlage 1)“ ersetzt und die Anlage 2 [Richtlinien für die Gewährung von Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung nach § 8 der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz (SchwbAV)] gestrichen.

Anlage 1**Richtlinien**

für Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung nach § 22 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV - vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484)

1 Rechtsgrundlage

Schwerbehinderte, die auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sind oder einen solchen konkret in Aussicht haben, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe Zuschüsse und/oder Darlehen sowie Zinszuschüsse erhalten

- zur Beschaffung von behindertengerechtem Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
- zur Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse und
- zum Umzug in eine behindertengerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung.

Voraussetzung ist, daß dadurch die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann.

2 Nachrang der Leistungen

Die Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden. Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 des Bundessozialhilfegesetzes, das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Hauptförsorgestellen und die Pflicht der Hauptförsorgestellen, Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben vorläufig zu erbringen, bleiben unberührt.

3 Auf die in Betracht kommenden Leistungen sind Mittel von anderer Seite, die für denselben Zweck wegen der Behinderung zu erbringen sind oder erbracht werden, anzurechnen. Hierzu gehören z.B. die Förderungsbeträge für Schwerbehinderte nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und die zusätzlichen öffentlichen Baudarlehen aus Bundesmitteln für Schwerbehinderte.

4 Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse

Bei der Bemessung der Leistungen sind die Einkommensverhältnisse des Schwerbehinderten zu berücksichtigen. Bei behinderungsbedingtem Bedarf ist es dem Schwerbehinderten im Regelfall nicht zuzumuten, die Mehrkosten im Sinne der Nr. 6.1 selbst aufzubringen.

5 Leistungen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum

5.1 Leistungen können erbracht werden für den Bau oder zum Erwerb von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, deren Größe und Ausstattung den Wohnbauförderungsbestimmungen entsprechen und die bezüglich Zugang, baulicher Gestaltung, Ausstattung und Lage behinderungsgerecht sind.

Die Lage der Wohnung ist behinderungsgerecht, wenn von dort der Arbeitsplatz zumutbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Hilfe eines eigenen Kraftfahrzeuges erreicht werden kann.

5.1.1 Die Leistungen kommen in Betracht, wenn

- die jetzige Wohnung des Behinderten nicht behinderungsgerecht im Sinne von Nr. 5.1 ist und
- der Behinderte nicht auf eine behinderungsgerechte Mietwohnung verwiesen werden kann.

5.1.2 Ein Darlehen oder Zinszuschuß kann erbracht werden, wenn

- der Behinderte nachweist, daß sein Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht übersteigt und ausreicht, um die aus dem Bauvorhaben entstehenden Belastungen auf Dauer tragen zu können, ohne hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes zu werden,
- und die finanzielle Belastung des Behinderten infolge der Baumaßnahme 25 vom Hundert seines Einkommens nicht unterschreitet.

Das Darlehen soll 60 000 DM nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt in der Regel auch für das (Kapitalmarkt-)Darlehen, das der Bewilligung eines Zinszuschusses zugrunde liegt.

5.1.3 Unabhängig davon kann ein Zuschuß nach Nr. 6 erbracht werden.

5.2 Leistungen können erbracht werden für den Bau von Mietwohnungen, Wohnbesitzwohnungen und Wohnheimplätzen sowie für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen.

5.2.1 Diese Leistungen kommen in Betracht, wenn hierdurch für einen Schwerbehinderten behinderungsgerechter Wohnraum bereitgestellt wird.

5.2.2 Die Leistungen werden als Darlehen erbracht; es soll 10 v. H. der Baukosten nicht übersteigen, höchstens 30 000 DM betragen und dinglich gesichert werden.

- 5.2.3 Wird die geförderte Wohnung nicht mindestens 10 Jahre von dem Schwerbehinderten in Anspruch genommen, ist das Darlehen in Höhe der Restschuld zur Rückzahlung fällig, es sei denn, die Wohnung wird einem anderen Schwerbehinderten zur Verfügung gestellt.
- 5.2.4 Unabhängig davon kann ein Zuschuß nach Nr. 6 in Betracht kommen.
- 5.3 Leistungen kommen für Mietvorauszahlungen oder ähnliches in Betracht, wenn die jetzige Wohnung des Behinderten nicht behinderungsgerecht ist und ihm hierdurch behinderungsgerechter Wohnraum bereitgestellt wird. Sie werden als Darlehen erbracht, wenn der Behinderte nachweist, daß sein Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht übersteigt. Das Darlehen soll höchstens 6 000 DM betragen.
- 6 Leistungen zur Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse**
- 6.1 Die Leistungen sollen in der Regel als Zuschuß erbracht werden, soweit wegen der Behinderung Mehrkosten der Bauausführung oder Kosten für eine nachträgliche bauliche Änderung oder für die Ausstattung des Wohnraumes entstehen. Hierunter fallen Mehrkosten der Bauausführung, die wegen behinderungsbedingter Bedürfnisse entstehen können, z. B. infolge Mehrflächen für Rollstuhlfahrer, besonderer sanitärer Einrichtungen oder infolge des Baues einer Rampe oder eines Aufzugs. Bei Mietwohnungen sind auch die Kosten förderungsfähig, die durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Mietverhältnisses anfallen.
- 6.2 Die Leistungen kommen in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Nr. 5.1.1 vorliegen oder wenn der Behinderte die Wohnung aus anderen Gründen wechseln muß und nicht auf eine behinderungsgerechte Mietwohnung verwiesen werden kann.
- 6.3 Die Höhe der Leistungen bestimmt sich nach Art und Notwendigkeit der Maßnahme. Für Aufwendungen im Sinne der Nr. 6.1 sollen in der Regel Zuschüsse bis zur vollen Höhe erbracht werden.
- 6.4 Leistungen können auch für die Wartung und Instandsetzung der behinderungsbedingten Ausstattung des Wohnraumes erbracht werden. Die Einkommensverhältnisse der Behinderten sind nicht zu berücksichtigen.
- 7 Leistungen zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung**
- 7.1 Die Leistungen können als Zuschuß bis zur Höhe der entstehenden Transportkosten erbracht werden.
- 7.2 Soweit der Umzug unmittelbar behinderungsbedingt ist (z. B. weil die bisherige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist), werden die Kosten ohne Einkommensanrechnung übernommen; erfolgt der Umzug nur deshalb, weil die neue Wohnung erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz liegt, ist das Einkommen des Schwerbehinderten, das den Regelbedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz übersteigt, zu 50% auf die Leistungen anzurechnen.
- 8 Antrag**
- Die Leistungen werden auf Antrag erbracht; der Antrag muß vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Abschluß des Vertrages gestellt werden.
- 9 Örtliche Zuständigkeit**
- Zuständig für Leistungen nach Nr. 5 und 6 ist die Hauptfürsorgestelle, in deren Bereich das Förderungsobjekt liegt. Zuständig für Leistungen nach Nr. 7 ist die Hauptfürsorgestelle, in deren Bereich die alte Wohnung liegt.

- 10 Verzinsung und Tilgung von Darlehen, Zinszuschüsse**
- 10.1 Darlehen nach Nr. 5.1.2 sind zinslos zu erbringen und jährlich mit 4 v. H. zu tilgen.
- 10.2 Darlehen nach Nr. 5.2.2 sind mit 2 v. H. zu verzinsen und entsprechend der Dauer des Wohnrechts, längstens innerhalb von 25 Jahren zu tilgen.
- 10.3 Darlehen nach Nr. 5.3 sind zinslos zu erbringen und jährlich mit 10 v. H. zu tilgen.
- 10.4 Zinszuschüsse nach Nr. 5.1.2 können bewilligt werden, soweit die Finanzierung der Maßnahme nicht durch ein Darlehen gesichert werden kann.
- 11 Leistungen in Härtefällen**
- In Härtefällen kann von der Regelung der Nrn. 5.1.2, 7.2, 8, 10 und 10.3 abgewichen werden, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.
- 12 Inkrafttreten**
- Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Anlage 2

Richtlinien

für Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft nach § 23 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV – vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484)

- 1 Rechtsgrundlage**
- Schwerbehinderte, die auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sind und wegen Art und Schwere der Behinderung übliche Erholungsmöglichkeiten nicht nutzen können, sondern zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft auf besondere, personell, räumlich und sächlich behinderungsgerecht ausgestattete Einrichtungen angewiesen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse bis zur Höhe der ihnen durch die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen entstehenden Aufwendungen erhalten.
- 2 Nachrang der Leistungen**
- 2.1 Die Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Stelle zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden. Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe nach § 2 des Bundessozialhilfegesetzes, das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Hauptfürsorgestelle und die Pflicht der Hauptfürsorgestellen, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben vorläufig zu erbringen, bleiben unberührt.
- 2.2 Die Leistungen können erbracht werden, soweit es dem Schwerbehinderten nicht zuzumuten ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen.
- 3 Personenkreis und Einrichtungen**
- 3.1 Leistungen können erbracht werden, wenn Schwerbehinderte, die übliche Erholungsmöglichkeiten nicht nutzen können, besondere Einrichtungen i. S. von § 23 SchwbAV in Anspruch nehmen.
- 3.2 Einrichtungen im Sinne der Nr. 1 kommen für folgende Personengruppen in Betracht:
- 3.2.1 Schwerbehinderte, denen im Schwerbehindertenausweis
- Hilflosigkeit (Merkzeichen „H“) oder
 - Blindheit (Merkzeichen „BL“) eingetragen oder bei denen im Feststellungsbescheid nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
 - Gehörlosigkeit anerkannt ist.

3.2.2 Schwerbehinderte, die wegen der besonderen Auswirkungen ihrer Behinderung dem unter Nr. 3.2.1 genannten Personenkreis gleichzuachten sind. Dies können z. B. im Einzelfall Schwerbehinderte sein, denen im Schwerbehindertenausweis

- außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) oder

im Feststellungsbescheid nach § 4 SchwbG

- ein Grad der Behinderung von wenigsten 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens als Behinderung anerkannt wurde.

3.3 Besondere Einrichtungen sind insbesondere behinderungsgerecht ausgestattete Erholungs- und Freizeiteinrichtungen der Träger der Freien Wohlfahrtspflege und der Behindertenverbände. In Betracht kommen auch Häuser, die

- sich der Aufnahme von Personen mit speziellen Behinderungen besonders widmen und dazu geeignet sind,
- zwar überwiegend nichtbehinderte Gäste aufnehmen, aber über personelle, räumliche oder sächliche Vorkehrungen zugunsten Behinderter verfügen, wobei der - völligen oder zeitweiligen - Unabhängigkeit von Begleitpersonen dabei besondere Bedeutung zukommt.

Leistungen nach § 23 SchwbAV setzen nicht voraus, daß der Erholungsaufenthalt in einer Einrichtung genommen wird, die Leistungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV erhalten könnte.

4 Dauer der Maßnahmen und Häufigkeit der Hilfe

- 4.1 Die Dauer der Maßnahme soll drei Wochen betragen; die Förderung darf diesen Zeitraum nicht übersteigen.
- 4.2 Die Hilfe soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung einer Maßnahme zur Erhaltung der Arbeitskraft, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, gewährt werden.

5 Bedarf

- 5.1 Als Bedarf sind ein Tagessatz in angemessener Höhe, die notwendigen Fahrtkosten und die Beförderungskosten für das Gepäck sowie die Kurtaxe anzuerkennen.

Bei einem Auslandsaufenthalt werden höchstens die Gesamtkosten eines vergleichbaren Erholungsaufenthalts im Inland als Bedarf zugrunde gelegt.

- 5.2 Benötigt der Schwerbehinderte für die Reise oder während des Aufenthalts in der Einrichtung eine ständige Begleitung, umfaßt der Bedarf auch die Kosten für die Mitnahme der Begleitperson. Hierbei handelt es sich um einen ausschließlich behinderungsbedingten Bedarf, für den Einkommen nicht einzusetzen ist.

6 Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Hilfe zur Erhaltung der Arbeitskraft wird als Zuschuß geleistet. Der Zuschuß richtet sich - unbeschadet der Nr. 5.2 - nach dem Einkommen des Behinderten nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Einkommen bis zu v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	Zuschuß in v. H. des Bedarf nach Nr. 5
40	100
45	88
50	76
55	64
60	52
65	40
70	28
75	16

Die Beträge nach Satz 2 sind jeweils auf volle 10 Deutsche Mark aufzurunden.

- 6.2 Von dem Einkommen des Behinderten ist für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen; Nr. 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.

- 6.3 Einkommen im Sinne der Nrn. 6.1 und 6.2 sind das durchschnittliche monatliche Netto-Arbeitsentgelt, Netto-Arbeitseinkommen und vergleichbare Lohnersatzleistungen des Behinderten in den vorausgegangenen zwölf Kalendermonaten.

7 Antragstellung

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt; der Antrag muß vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

8 Leistungen in Härtefällen

In Härtefällen kann von der Regelung der Nrn. 4 und 6 abgewichen werden, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Anlage 3

Richtlinien

für Hilfen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV - vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484)

1 Rechtsgrundlage

Arbeitgeber können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen erhalten, die mit der Beschäftigung eines Schwerbehinderten verbunden sind, der nach Art oder Schwere seiner Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen ist.

2 Nachrang der Leistungen

Die Leistungen sind gegenüber den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit sowie der übrigen Rehabilitationsträger nachrangig.

3 Inhalt der Leistungen und allgemeine Voraussetzungen

3.1 Inhalt der Leistungen

Die außergewöhnlichen Belastungen des Arbeitgebers, die nach Maßgabe dieser Richtlinien ganz oder teilweise durch Zuschüsse abgedeckt werden können, umfassen vor allem

- 3.1.1 die außergewöhnlichen Aufwendungen, die bei der Beschäftigung dieser Schwerbehinderten entstehen, z. B. für eine besondere Hilfskraft, eine Ersatzkraft, persönliche Betreuung usw.,

- 3.1.2 das anteilige Arbeitsentgelt für solche Schwerbehinderte, deren Arbeitsleistung aus behinderungsbedingten Gründen erheblich hinter dem Durchschnitt zurückbleibt.

3.2 Allgemeine Voraussetzungen

Leistungen nach diesen Richtlinien kommen in Betracht, wenn

- 3.2.1 die Möglichkeiten, den Schwerbehinderten zu einer von fremder Unterstützung unabhängigen und seinem Arbeitsentgelt entsprechenden Arbeitsleistung zu befähigen, ausgeschöpft sind.

Dazu gehören insbesondere

- die dem Fähigkeitsprofil des Schwerbehinderten entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes (ggf. Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz),

- die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes,
 - die auf die Fähigkeiten abgestimmte berufliche Bildung und Einarbeitung,
 - innerbetriebliche Maßnahmen der beruflichen Bildung;
- 3.2.2 der Schwerbehinderte im Regelfall zumindest das tarifliche oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, für die Beschäftigung ortsübliche Arbeitsentgelt erhält;
- 3.2.3 dem Arbeitgeber trotz der ihm gegenüber dem Schwerbehinderten obliegenden Fürsorgepflicht unter Berücksichtigung des Austauschcharakters eines Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen. Dies ist im Einzelfall u. a. unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:
- Dauer der Betriebszugehörigkeit,
 - Höhe der Belastung,
 - Größe und wirtschaftliche Situation des Betriebes,
 - Erfüllung der Beschäftigungspflicht,
 - Anteil der Schwerbehinderten nach § 6 SchwbG,
 - Art, Schwere und Ursache der Behinderung,
 - Mehrfachanrechnung,
 - bisherige Aufwendungen des Arbeitgebers zur Erhaltung des Arbeitsverhältnisses (Vorleistungen),
 - besondere Verpflichtung des öffentlichen Dienstes zur Beschäftigung Schwerbehinderter,
 - arbeits- und tarifrechtliche Möglichkeiten zu einer dem Schwerbehinderten zumutbaren Anpassung der Bedingungen des Arbeitsvertrages.

Dem Arbeitgeber kann die Übernahme der Belastung beispielsweise nicht zugemutet werden, wenn die Hauptfürsorgestelle einem Antrag auf Zustimmung zur Kündigung entsprechen müßte. Ist eine ordentliche (Änderungs-)Kündigung arbeits- oder tarifvertraglich ausgeschlossen oder hat der Schwerbehinderte Anspruch auf Verdienstsicherung, ist es im Regelfall zumutbar, daß der Arbeitgeber die Belastungen von selbst trägt;

- 3.2.4 die Leistungen der Hauptfürsorgestelle zusammen mit den Leistungen anderer Träger in Höhe und Dauer in einem vertretbaren Verhältnis zu dem von dem Schwerbehinderten erzielten Arbeitseinkommen stehen.

4 Zuschüsse zu außergewöhnlichen Aufwendungen

- 4.1 Die außergewöhnlichen Aufwendungen bei der Beschäftigung Schwerbehinderter im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a), b) und d) SchwbG umfassen insbesondere Personalkosten, die dem Arbeitgeber entstehen, z. B. wenn
- der Schwerbehinderte zur Ausübung der Beschäftigung wegen seiner Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedarf,
 - der Schwerbehinderte wegen seiner Behinderung zur Erreichung des Arbeitsplatzes oder bei der Verrichtung seiner Arbeit auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen ist,
 - wegen der Behinderung längere oder immer wiederkehrende Unterweisungen z. B. durch Meister oder Vorarbeiter notwendig werden, insbesondere bei wechselnden Arbeitsaufgaben,
 - allgemeine Hilfestellungen notwendig sind (z. B. Wege im Betrieb, Hilfen im Sanitärbereich),
 - persönliche Hilfen, z. B. für Blinde, Gehörlose, psychisch Behinderte, Suchtkranke, im Betrieb notwendig sind.
- 4.2 Bei der Bemessung der Leistungen ist von den tatsächlichen Personalkosten auszugehen. Im übrigen sind bei der Bemessung die allgemeinen Kriterien nach Nr. 3.2.3 und 3.2.4 anzuwenden.

5 Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für Behinderte gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) SchwbG

- 5.1 Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für Behinderte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) SchwbG an Arbeitgeber werden nur gezahlt, wenn der Schwerbehinderte infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringt.
- 5.1.1 Die Arbeitsleistung ist in der Regel dann offensichtlich wesentlich vermindert, wenn sie wenigstens 30 v. H. geringer ist als diejenige eines Nichtbehinderten in vergleichbarer Funktion oder unter Berücksichtigung der betrieblichen Akkordbezugsgrundlage.
- 5.1.2 Für die Feststellung, daß die Verminderung der Arbeitsleistung durch die Behinderung verursacht wird, reicht es im Regelfall aus, daß sich die behinderungsbedingten Funktionseinschränkungen bei den jeweiligen konkreten Arbeitsplatzanforderungen nicht unerheblich auswirken können.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zahlungsbetrages ist das Brutto-Arbeitsentgelt des Schwerbehinderten zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Die Höhe des Zuschusses zum Arbeitsentgelt ist bis zur Grenze der Nr. 5.3 unter Berücksichtigung der Kriterien zu Nrn. 3.2.3 und 3.2.4 festzusetzen.
- 5.3 Der Zuschuß zum Arbeitsentgelt beträgt in der Regel höchstens 800 DM pro Monat.

6 Antrag

Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens mit der Antragstellung.

7 Dauer der Leistungen

Die Leistungen werden in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren bewilligt. Leistungen können wiederholt erbracht werden.

8 Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für Leistungen nach diesen Richtlinien ist die Hauptfürsorgestelle, in deren Bereich der Arbeitsplatz liegt.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 3.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat von San Marino, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 11. 1991 -
II B 6 444.1 - 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung von San Marino in Frankfurt/Main zugestimmt und Herrn Dietrich Herbst am 25. 10. 1991 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

- MBl. NW. 1992 S. 6.

Honorarkonsulat von Antigua und Barbuda, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 11. 1991 –
II B 6 – 402.2 – 1/89

Die Bundesregierung hat der Veränderung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung von Antigua und Barbuda in Frankfurt/Main zugestimmt und Herrn Fritz K. Wolff am 19. 11. 1991 das erweiterte Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland und Thüringen.

– MBl. NW. 1992 S. 7.

Kgl. Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 12. 1991 –
II B 6 – 417 – 16

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn Alan Charles Hunt am 26. 11. 1991 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alistair John Hunter, am 18. 1. 1989 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1992 S. 7.

Generalkonsulat von Argentinien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 12. 1991 –
II B 6 – 402 – 1/88

Das Argentinische Konsulat in Düsseldorf ist in ein Generalkonsulat umgewandelt worden.

– MBl. NW. 1992 S. 7.

Innenministerium

Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 26. 11. 1991 –
II C 4 – 4.428 – 24

Aufgrund der Prüfbescheinigung vom 8. 6. 1991 – Nr. 1/91 CSA – der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, wird der nachstehend näher bezeichnete Chemikalienschutzanzug (CSA) für den Einsatz bei den Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften
Erzeugnisses:

Chemikalienschutzanzug
mit eingebauter Sicht-
scheibe

Verwendungszweck:

Feuerwehr

Firmenseitige Bezeichnung:

Chemikalienschutzanzug
Modell 313, Qualität B 80

Bezeichnung nach
VFDB-Richtlinie 0801:

Chemikalienschutzanzug
S-F

Hersteller:

Koch GmbH & Co., Ep-
pelheim

Der Chemikalienschutzanzug entspricht der VFDB-Richtlinie 0801.

Mit Prüfbericht vom 9. 1. 1991 hat die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, festgestellt, daß an den von mir anerkannten Chemikalienschutzanzügen „Auer Vautex-Super Typ BD und Auer Vautex Super M“ aufgrund der Prüfergebnisse gegen die Verwendung der ovalförmigen Rohrstützen aus Aluminium für die Schutztiefel-Befestigung keine Bedenken bestehen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBL. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1992 S. 7.

Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 23. bis 27. März 1992 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 11. 1991 –
II B 4-6.62.10-1/91

Vom 23. bis 27. März 1992 wird die Fortbildungswoche für den mittleren und einfachen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Mensch und Umwelt“

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten nach dem LRKG (die Kürzungsregelungen nach § 12 LRKG sind zu beachten) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 220,00 DM und eine Gebühr von 80,00 DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Gebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind durch die Behörden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Dienstweg zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte und Beamtinnen des mittleren und einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der nordrhein-westfälischen Gemeinden (GV) teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, den 23. März 1992, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 23. März 1992, als Abreisetag der 27. März 1992 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 10. Februar 1992 (spätester Termin) beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBl. NW. 1992 S. 7.

Justizministerium**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1992 S. 8.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1991 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1991 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 34,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 40,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1992 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1992 S. 8.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589